

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5c03437b-20a1-306d-9cd1-071595c53e9e>

#### Bibliografie

|                                |                     |
|--------------------------------|---------------------|
| <b>Titel</b>                   | Zivilprozessordnung |
| <b>Redaktionelle Abkürzung</b> | ZPO                 |
| <b>Normtyp</b>                 | Gesetz              |
| <b>Normgeber</b>               | Bund                |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>         | 310-4               |

## § 484 ZPO - Eidesgleiche Bekräftigung

(1) <sup>1</sup>Gibt der Schwurpflichtige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. <sup>2</sup>Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen.

(2) Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Richter die Eidesnorm als Bekräftigungsnorm mit der Eingangsformel:

"Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung vor Gericht"

vorspricht und der Verpflichtete darauf spricht: "Ja".

(3) [§ 481 Abs. 3, 5](#), [§ 483](#) gelten entsprechend.

